

Gemeinde Waldfeucht
Gemarkung Braunsrath, Flur 17, Flur-
stück Nr. 8 – Ultraleichtflugplatz-
Landschaftspflegerischer Begleitplan

Kurzstellungnahme - Entwurf

(Vorabzug)

Erarbeitet durch:

Stadt- und Regionalplanung

Dr. Paul G. Jansen GmbH

Bachemer Straße 115

50931 Köln

Im Auftrag von

Gemeinde Waldfeucht

Lambertusstraße 13

52525 Waldfeucht

INHALT

1	EINFÜHRUNG UND GRUNDLAGE DES VERFAHRENS	3
2	DAS BEWERTUNGSVERFAHREN	3
3	DAS PLANGEBIET	4
3.1	Geltungsbereich	4
3.2	Bestehende Planungen	5
3.3	Lage im Raum	5
3.4	Naturräumliche Ausstattung	5
4	ÖKOLOGISCHE BEWERTUNG DES IST-ZUSTANDES INNERHALB DES PLANGEBIETES	6
5	ÖKOLOGISCHE BEWERTUNG NACH DEM BAULICHEN EINGRIFF	7
6	ERGEBNIS DER BEIDEN ÖKOLOGISCHEN BILANZEN	9
7	KOMPENSATIONSMAßNAHMEN INNERHALB DES PLANGEBIETES	9
7.1	Baum- und Strauchpflanzungen	9
7.2	Freiflächen: Rasensaat	13
7.3	Unterhaltung und Pflege der festzusetzenden Begrünungsmaßnahmen	13
7.4	Zeitlicher Ablauf	13



ABBILDUNGEN

Abbildung 1 Lage Plangebiet	4
Abbildung 2 Ausschnitt aus Bebauungsplan Ultraleicht- Flugplatz, Vorentwurf	9

TABELLEN

Tabelle 1 Ökologische Bewertung des IST-Zustandes	6.
Tabelle 2 Ökologische Bewertung des Plangebietes nach dem baulichen Eingriff	8

1 Einführung und Grundlage des Verfahrens

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans für das Flurstück Nr. 8, Flur 17 in der Gemarkung Braunsrath und die zugehörige 28. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen. Mit der Bauleitplanung soll die bestehende Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet, das der Erholung dient“, mit der Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar“ geändert werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich geworden, da dem Ultraleicht Flugclub aus Heinsberg die Errichtung einer Halle als Unterstand für die Fluggeräte sowie die notwendigen Stellplätze ermöglicht werden sollen und dies auf Grundlage des bisherigen Planungsrechts nicht möglich ist. Im Bebauungsplan, der im Parallelverfahren erarbeitet wird, wird die Art der baulichen Nutzung im Sondergebiet festgesetzt. Zulässig sind ein Hangar für die Ultraleichtflugzeuge sowie Stellplätze. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird sich auf das für den Bau der Halle und den Stellplätzen Notwendige beschränken. Die Flugbewegungen (Starten/Landen) werden nicht vom Plangebiet aus erfolgen, sondern von der vorhandenen Start- und Landebahn in direkter Nachbarschaft auf Heinsberger Stadtgebiet. Eine Erweiterung des Flugbetriebes ist nicht vorgesehen.

Da es Aufgabe der Bauleitplanung ist, mit dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern, sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren regelt § 1 a BauGB, dass über Eingriffe, die durch den Vollzug eines Bebauungsplans zu erwarten sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden ist. Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 a (3) Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt und bewertet die durch die Planung zu erwartenden Veränderungen für Natur und Landschaft und ist Bestandteil des aktuellen Bebauungsplanes.

2 Das Bewertungsverfahren

Die ökologische Bewertung wird nach einem vereinfachten Bewertungsverfahren (Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen, MUNLV, Düsseldorf, Stand 2001) durchgeführt. Die Bewertungsmethode erfasst Biotoptypen, die das betroffene Potential relativ einfach aber dennoch naturgetreu widerspiegeln. Die Basis besteht aus einem Biotoptypensystem, in dem die einzelnen Lebensräume einander zugeordnet werden. Die Zuordnung einzelner Strukturen zu Biotop-

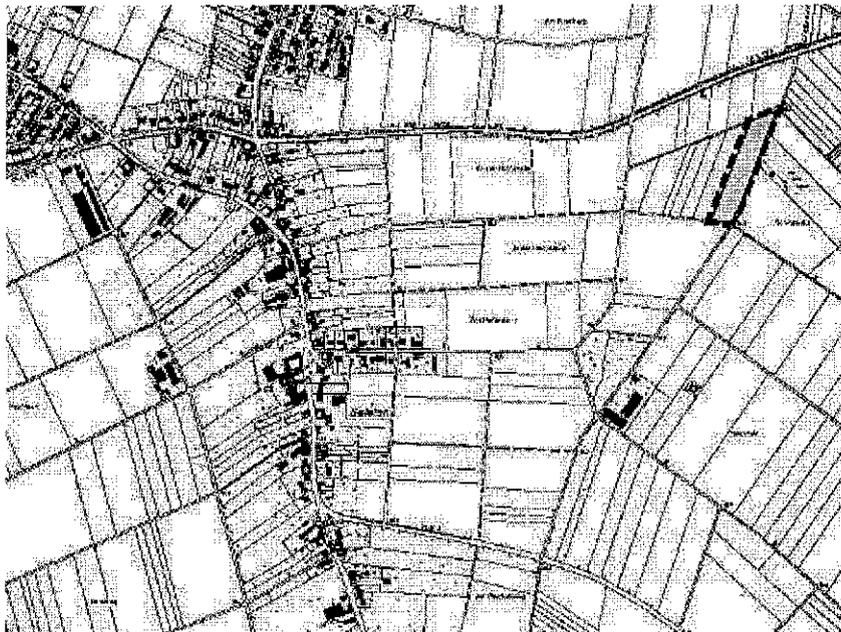
typen geschieht mittels einer Biotoptypentabelle. Die Einstufung der Wertigkeiten erfolgt anhand einer Bewertungsskala von 1 bis 10 Stufen. „Stufe 1“ entspricht einer sehr geringen Wertigkeit, „Stufe 5“ einer durchschnittlichen und „Stufe 10“ einer sehr hohen Wertigkeit. Wesentliche Kriterien in der Bewertung der Flächen sind die Natürlichkeit, Wiederherstellbarkeit und Gefährdungsgrad des jeweiligen Biotops.

3 Das Plangebiet

3.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Braunsrath, Flur 17 und umfasst das ackerbaulich genutzte Flurstück Nr. 8. Es liegt südlich der Landstraße L 228. Der Ortsteil Selsten liegt im Westen des Plangebietes ca. 900 m entfernt, der Ortsteil Braunsrath liegt nordwestlich in ca. 800 bis 900 m Entfernung. Die Ortslage Laffeld der Stadt Heinsberg liegt ca. 1 km südlich des Bebauungsplanbereiches. Das Plangebiet ist über einen bestehenden Wirtschaftsweg an die ca. 800 m entfernte südlich gelegene Kreisstraße K 4 (Selsten - Laffeld) angebunden.

Abbildung 1
Lage Plangebiet



3.2 Bestehende Planungen

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, stellt den Planbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Er wird mit der „Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert.

GEP

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht stellt im Bereich der 28. Änderung Fläche für die Landwirtschaft dar.

FNP

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Heinsberg-Kirchhoven.

Wasserschutzgebiet

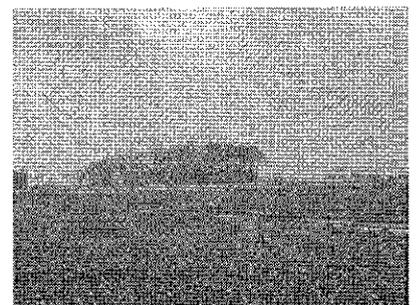
3.3 Lage im Raum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Gemeindegebiet Waldfeucht und grenzt unmittelbar an die Stadtgrenze Heinsberg. Naturräumlich betrachtet gehört die Waldfeuchter Region zum „Selfkant“ im Übergangsbereich der Niederrheinischen Bucht zum Niederrheinischen Tiefland.

3.4 Naturräumliche Ausstattung

Die klimatischen Verhältnisse des Selfkants sind durch den überwiegenden Einfluss maritimer Luftmassen gekennzeichnet. Typisch für dieses Klima sind die milden Winter und die teilweise mäßig warmen Sommer. Im Januar liegt die mittlere Temperatur bei +1°C, im Juli bei ca. + 18°C. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich ca. 750 mm, wovon bis zu 400 mm auf die Frühjahrs- und Sommermonate entfallen. Das Plangebiet liegt im Bereich offenen Freilandklimas.

Das Plangebiet ist durch Parabraunerden, z. T. Pseudogley-Parabraunerden gekennzeichnet. Feinsandreicher Löss, stellenweise mit geringmächtiger Deckschicht aus umlagertem Lösslehm, liegt auf Sanden und Kiesen der Haupt- und Mittelterrasse des Rheins und der Maas, erdgeschichtlich aus der Zeit des Pleistozän. Sie zeichnen sich durch eine überdurchschnittliche landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit aus. Die Böden sind weiterhin im Allgemeinen gekennzeichnet durch eine hohe nutzbare Wasserkapazität, mittlere Wasserdurchlässigkeit, Bearbeitungsschwierigkeiten und Empfindsamkeit gegen Bodendruck. Das Plangebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.



Plangebiet - Blick nach Süden

Die reale Vegetation im Plangebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Bäume und Sträucher sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans nicht vorhanden. Die an das Plangebiet grenzenden Wirtschaftswege sind zum Teil unbefestigt.

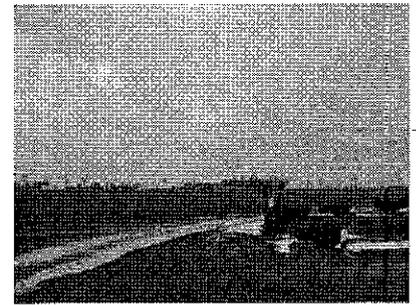
Da das Plangebiet als großräumig ausgeräumtes Intensivackerland genutzt wird, weist es über die in Ackerböden vorzufindenden Lebenswelten wenig Lebensraum für die Tierwelt auf.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächenwasser. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes Heinsberg-Kirchhoven, womit besondere Anforderungen an den Gewässerschutz gegeben sind. Durch die geplante Bebauung wird voraussichtlich kein Eingriff in den Grundwasserstrom erfolgen.

Das Plangebiet und seine Umgebung sind weitgehend eben. Das Gelände steigt von der Landstraße L 228 nach Süden unmerklich von ca. 64,5 m ü. NN. auf 65,4 m an. Das Landschaftsbild der weiteren Umgebung ist durch vorhandene Windkraftanlagen im Süden und Norden visuell beeinträchtigt. Weitere optische Begrenzungen der offenen Ackerbaulandschaft sind durch die Silhouetten der Ortschaften Braunsrath, Selsten, Laffeld und Aphoven gegeben. Zudem prägen einzelne landwirtschaftliche Nutzgebäude (Hof, Scheune, Silos) das Landschaftsbild. Einzelne Bäume befinden sich an den Verkehrsstraßen (z. B. L 228, K 4). Ca. 500 m südlich des Plangebiets befindet sich eine Hoflage und ein kleines Wäldchen. Das engere Plangebiet ist als Ackerfläche für das Landschaftsbild ohne besondere Bedeutung.



Plangebiet – Blick nach Norden



Plangebiet- Blick nach Norden

4 Ökologische Bewertung des IST-Zustandes innerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet besteht aus intensiv genutztem Ackerland. Die Bewertung der ökologischen Wertigkeit des Bereiches erfolgt in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW, Mai 2001“.

Tabelle 1
Ökologische Bewertung des IST-Zustandes

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche (qm)	Gesamtbiotopwert
3	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche			
3.1	Acker	2	11.390	22.780
	gesamt		11.390	22.780

Als Biotoptyp wird „Acker“ die Wertstufe 2 zugeordnet und weist damit eine relativ geringe Wertigkeit auf. Bei der Flächengröße von 11.390 qm weist das Plangebiet heute einen Gesamtbiotopwert von 22.780 Wertpunkten auf.

5 Ökologische Bewertung nach dem baulichen Eingriff

Die baulichen Maßnahmen im Plangebiet bedingen einen, wenn auch geringen, Eingriff in Natur und Landschaft und beeinträchtigen diese.

Boden, Wasser, Luft

Der Bau einer Halle ist mit Erdbewegungen verbunden. Das vorhandene Bodengefüge wird dadurch nachhaltig verändert. Die Versiegelung des Bodens, die mit der Bebauung einhergeht, führt zu einer Störung des Wasserhaushaltes. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert oder verrieselt werden. Durch den Bau und Betrieb der Halle sind keine nachhaltigen Beeinträchtigung der Luftqualität zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist bereits heute durch Windkraftanlagen und landwirtschaftliche Nutzgebäude visuell vorbelastet und das Plangebiet selbst hat als Ackerfläche keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch den geplanten Bau der Halle ist jedoch ein Eingriff in das Landschaftsbild gegeben, da wegen der räumlichen Weite der Ackerflächen nur wenige natürliche raumbildende Elemente bestehen. Ein zusätzliches Gebäude wird diese weitläufigen Strukturen beeinflussen. Daher sind Eingrünungsmaßnahmen des Gebäudes und der Parkflächen zur Minderung des visuellen Eingriffs vorgesehen.

Die Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie der Ausgleichsmaßnahmen werden im nachfolgenden dargestellt. Als Grundlage der zu ermittelnden Flächen dient der Bebauungsplanentwurf für das Plangebiet. Die Definition der Flächen erfolgt entsprechend der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW, Mai 2001“.

Flächen-Code 1: Versiegelte oder teilversiegelte Flächen

Das Plangebiet wird insgesamt als Sonderbaufläche festgesetzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl GRZ 0,15 gibt an, wie viel Fläche im Verhältnis zur Grundstücksfläche tatsächlich überbaut bzw. versiegelt werden darf. Diese wird wie folgt ermittelt:

$$11.390 \text{ qm} \times \text{GRZ } 0,15 = 1.708 \text{ qm.}$$

Innerhalb dieser Fläche werden diejenigen Flächen differenziert, die für das Gebäude und Stellplätze gebraucht werden. Durch die Halle

selbst dürfen maximal 850 qm Grundfläche überbaut werden. Somit können also 850 qm zu 100% versiegelt werden, die Wertigkeit beträgt daher „0“. Die restlichen Flächen von 858 qm können teilversiegelt für Stellplätze oder Zufahrten (z.B. teilversiegelt oder als unbefestigte Flächen oder Rasengittersteine) genutzt werden, sie werden mit einer Wertigkeit von „1“ eingestuft. Eine Versickerung oder Verrieselung der anfallenden Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist vorgesehen.

Flächen-Code 4: Grünflächen

Die verbleibenden nicht überbaubaren Bereiche des Grundstücks werden als Wiese angelegt, über die die Ultraleicht-Fluggeräte zur Start- und Landebahn außerhalb des Plangebietes verbracht werden. Aus Gründen der Flugsicherheit dürfen dort keine Baum- und Strauchpflanzungen vorgenommen werden. Diese Grünflächen werden mit einer Wertigkeit von „2“ eingestuft.

Flächen-Code 8: Gehölze

Der Bereich der Halle und der möglichen Stellplätze soll möglichst umlaufend mit freiwachsenden Strauchformationen und Bäumen eingegrünt werden. Die Größe dieser im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche beträgt insgesamt 760 qm. Sie darf durch 2 Zufahrten bis zu jeweils 5,0 m Breite (2 x (5,0 m x 4,0 m)) durchbrochen werden, so dass als Gehölzfläche noch 720 qm verbleiben. Der Biotopwert dieser Gehölzflächen beträgt 6 Wertpunkte. Somit ergibt sich in der nachfolgenden Tabelle folgende Bilanz:

Tabelle 2
Ökologische Bewertung des Plangebietes nach dem baulichen Eingriff

Code	Biototyp	Biotopwert	Fläche (qm)	Gesamtbiotopwert
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen			
1.1	Gebäude	0	850	0
1.3, 1.4	Freiflächen (z.B. Parken)	1	858	858
4	Grünflächen			
4.3, 4.4	Nicht über- baubare Flä- che, Rasen	2	8.962	17.924
8	Gehölze			
8.1, 8.2	Eingrünung, Hecken, Bäu- me	6	720	4.320
gesamt			11.390	23.102

6 Ergebnis der beiden ökologischen Bilanzen

Nach der ökologischen Bewertung des Plangebietes vor und nach dem baulichen Eingriff ergibt sich für den IST-Zustand eine ökologische Wertigkeit von 22.780 Zählern, nach dem baulichen Eingriff eine ökologische Wertigkeit von 23.102 Zählern. Das heißt, dass die geplanten Baumaßnahmen und deren Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt nicht nur vollständig ausgeglichen werden, sondern eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit um 322 Zähler stattfindet.

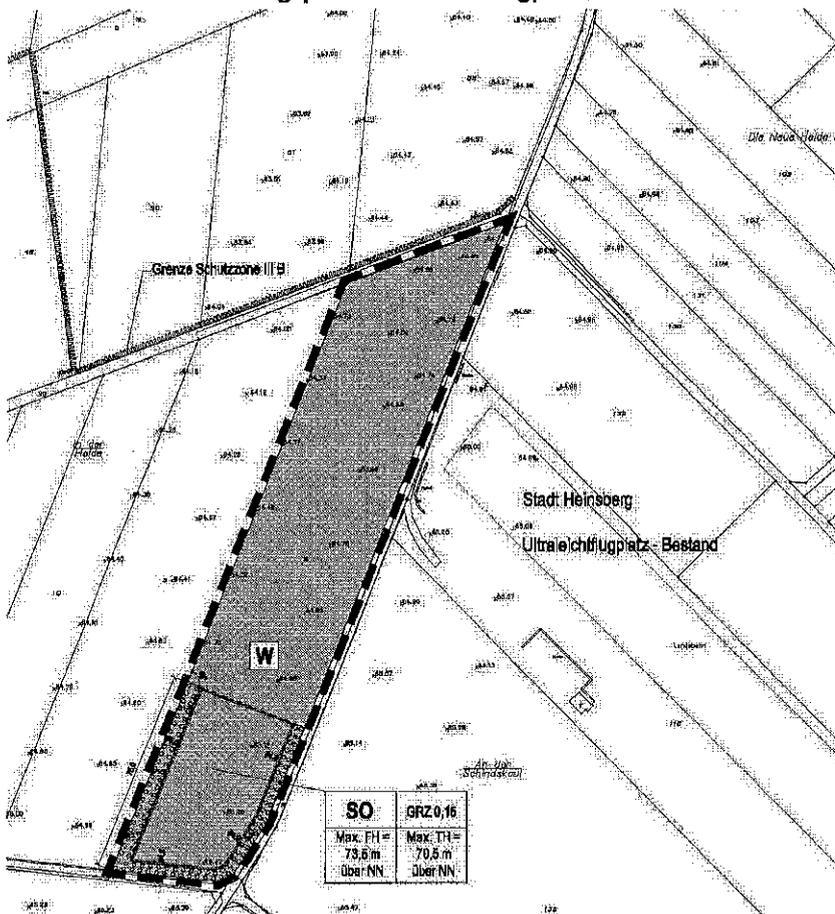
7 Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes bestehen aus Eingrünungsmaßnahmen des bebauten Bereiches und der Anlage von Wiesen- bzw. Rasenfläche der restlichen Grundstücksfläche.

7.1 Baum- und Strauchpflanzungen

Im Bebauungsplan werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt.

Abbildung 2
Ausschnitt aus Bebauungsplan Ultraleicht-Flugplatz, Vorentwurf



Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild und als Abschirmung zur freien Landschaft sind auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche umlaufend freiwachsende Strauchformationen zu pflanzen sowie Bäume in der Reihe im Abstand von jeweils 15 m. Die freiwachsende Hecken- und Strauchformation ist in Reihen versetzt, Abstand der Sträucher 1,25 m x 1,25 m, anzulegen. Innerhalb dieser Fläche sind zwei Zufahrten von den Wirtschaftswegen in einer Breite von je maximal 5 m zulässig.

Die Fläche ist auf der Grundlage der nachfolgenden Auswahl von Bäumen und Sträuchern heimischer und bodenständiger Art zu bepflanzen:

Laubbäume 1. Ordnung	
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Sommerlinde	(<i>Tilla platyphyllos</i>)
Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Winterlinde	(<i>Tilla cordata</i>)
Pflanzgröße Hochstamm 2 – 3 verpflanzt, Stammumfang 10 – 12 cm	

Laubbäume 2. Ordnung	
Esskastanie	(<i>Castanea sativa</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Elsbeere	(<i>Sorbus torminalis</i>)
Walnuss	(<i>Juglans regia</i>)
Frühe Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Wildapfel	(<i>Malus communis</i>)
Wildbirne	(<i>Pyrus pyraster</i>)
Pflanzgröße Hochstamm 2 – 3 verpflanzt, Stammumfang 10 – 12 cm	



Hochstamm Obstbäume	
Äpfel	Birne
Weißer Klarapfel	Clapps Liebling
James Grieve	Williams Christbirne
Apfel aus Cronsels	Conference
Geheimrat Oldenburg	Gute Luise
Dülmener Rosenapfel	Gellerts Butterbirne
Jacob Lebel	Vereins-Dechantsbirne
Goldparmäne	Alexander Lucas
Rote Sternrenette	Köstliche von Charneux
Grüner Boskoop	Pastorenbirne
Roter Boskoop	Madame Verté
Landsberger Renette	
Ontario	Süßkirschen
Rheinischer Winterrambour	Kassins Frühe
Kaiser Wilhelm	Große schwarze Knorpekirsche
Rheinischer Bohnapfel	Hedelfinger Riesenkirsche
Rheinische Schafsnase	Große Prinzessinkirsche
Gravensteiner	Büttners Rote Knorpekirsche
Roter Bellefleur	Schneiders Späte Knorpekirsche
Freiherr von Berlepsch	
Ingrid Marie	
<u>Pflaumen</u>	
Bühler Frühzwetsche	
Hauszwetsche	
Nancymirabelle	
Große grüne Reneclode	
Pflanzgröße Hochstamm 2 – 3 verpflanzt, Stammumfang 8- 10 cm	



Sträucher	
Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Hundsrose	(Rosa canina)
Kirschpflaume	(Prunus cerasifera)
Kornelkirsche	(cornus mas)
Pfaffenhütchen	(euonymus europaea)
Rainwiede	(Ligustrum vulgare)
Rote Johannisbeere	(Ribus rubrum)
Salweide	(Salix caprea)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Wasserschneeball	(Viburnum opulus)
Weißdorn	(Crataegus monogyna / oxyacantha)
Schwarze Apfelbeere	(Aronia melanocarpa)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Pflanzgröße: Leichter Strauch, Mindesttriebzahl 3, Höhe 70 – 90 cm	

Heckenpflanzen	
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Pflanzgröße: Leichter Heister, Höhe 80 – 100 cm	
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Pflanzgröße: Leichter Sträucher, Höhe 70 – 90 cm	

Die Pflanzmaßnahmen sind vor der Durchführung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Waldfeucht abzustimmen.

7.2 Freiflächen: Rasensaat

Rasensaat: Gebrauchsrasen

Alle nicht bepflanzten und versiegelten Grundstücksflächen sind mit Gebrauchsrasen (strapazierfähig, geringe bis mittlere Pflegeansprüche) Regelsaatgutmischung RSM 2.3 einzusäen.

Rasensaat: Landschaftsrassen

Bei Versickerung des Niederschlagswassers in Mulden-Rigolen sind die Bereiche der Mulden mit Landschaftsrassen für Feuchtlagen RSM 7.3.1 einzusäen.

7.3 Unterhaltung und Pflege der festzusetzenden Begrünungsmaßnahmen

Die unter Pkt. 7.1 und 7.2 aufgeführten Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Freiwachsende Hecken und Strauchgruppen sind regelmäßig zu kontrollieren, dabei sind abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen und ggfls. gleichartig zu ersetzen.

Schnitthecken sind mindestens einmal pro Jahr zu schneiden.

Obstbäume sind zu pflegen und es ist in regelmäßigen Abständen ein Erhaltungs- und Pflegeschnitt durchzuführen.

Pflege und Erhalt der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

7.4 Zeitlicher Ablauf

Die Herrichtung der Grün- und Kompensationsflächen soll parallel zur Bebauung des Plangebietes durchgeführt werden und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme abgeschlossen sein.